OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700375/2/MB/BD

Datum:
Linz, 16. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der G G, geb. x, mong. Sta., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R M, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. November 2017, GZ: VStV/917301191175/2017, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid der belangten Behörde ersatzlos behoben.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Landespolizeidirektors Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. November 2017, GZ: VStV/917301191175/2017, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit nachfolgendem Spruch wegen Verletzung des Fremdenpolizeigesetzes (im Folgenden: FPG) eine Geldstrafe iHv. 500 Euro bzw. 1 Tag 20 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, sowie ein Kostenbeitrag iHv. 50 Euro verhängt:

„Sie halten sich als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG), wie am 01.08.2017 um ca. 09:00 Uhr von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04 - Fremdenpolizei in Linz, Nietzschestraße 33, 4020 anlässlich Ihrer persönlichen Vorsprache festgestellt wurde, nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder die Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.
Sie sind nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder sind Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch besteht ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie haben keine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, keine Entsendebewilligung, keine EU-Entsendebestätigung, keine Anzeigenbestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG und keine Anzeigenbestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten inne, und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergibt sich nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.
Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.
Gegen die Strafverfügung vom 01.08.2017 brachten Sie bzw. Ihr Rechtsvertreter fristgerecht mit Schriftsatz vom 16.08.2017 einen Einspruch ein.
In diesem Einspruch wurde die Aufhebung der Strafverfügung und das ordentliche Verfahren einzuleiten beantragt.
Außerdem wurde angegeben, dass Sie die zur Last gelegte Verwaltungsstraftat nicht begangen hätten, sondern wären rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist und hätten sich dort auch rechtmäßig aufgehalten. Als Beweis wurde M S, X angeführt.
Weiters wurde der Antrag auf Übersendung des Aktes und Einräumung einer dreiwöchigen Stellungsnahmefrist gestellt.

Zudem wurde der Antrag gestellt, das Verwaltungsstrafverfahren - allenfalls nach Durchführung des Beweisverfahrens - einzustellen.
Mit Aufforderung vom 17.08.2017 wurden Sie zur Rechtfertigung innerhalb von 3Wochen nach Zustellung aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel bekannt zu geben. Für den Fall des Ausbleibens einer Stellungnahme wurde gemäß § 42 Abs. 1 VStG angedroht, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird.
Auf Ihrem Antrag wurde die Frist zur Abgabe der Stellungnahme auf 21.09.2017 verlängert.
Am 12.10.2017 langte folgende Stellungnahme ein:
„1.
Die Beschuldigte bestreitet, nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist zu sein.
Die Beschuldigte hatte zum Zeitpunkt der Einreise einen ungarischen Aufenthaltstitel, der sich in der Anlage befindet und der auch zur Einreise nach Österreich berechtigte.
2.
Darüber hinaus hat die Beschuldigte Herrn M S, X, am 20.06.2016 geehelicht und liegen die diesbezüglichen Unterlagen der erkennenden Behörde vor.
Die Beschuldigte hat sich daher am 01.08.2017 rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten.
Zur Bestrafung der Höhe nach ist auszuführen, dass diese sich an der Schuld des Beschuldigten zu orientieren hat (§19 VStG iVm 32 Abs. 1 StGB; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl in Strafrecht, Allgemeiner Teil II2; 2016, S. 62 - 68). Die Schuld der Beschuldigten ist im gegenständlichen Fall als gering einzustufen bzw. war und ist sie jedenfalls bei Einreise der Ansicht rechtmäßig eingereist zu sein.
Da niemand zu Schaden gekommen ist und auch die Gefahr einer Schädigung zu keiner Zeit konkret bestanden hat, ist der geringe Erfolgsunwert bei der Strafbemessung jedenfalls mildernd zu berücksichtigen.
Aus allen diesen Gründen beantragt der Beschuldigte, falls nach Ansicht der Behörde das Verfahren nicht wegen Geringfügigkeit eingestellt werden kann und die Behörde auch eine Ermahnung nicht als ausreichend ansehen sollte, die Verhängung einer besonders niedrigen Strafe, dies auch vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigte sich bemühen jede Zweifel an der Einreise zu beseitigen und auch einen Antrag aus ihrem Heimatland stellen wird.
Beweis:
- Einvernahme des M S, p.A. der Beschuldigten;
- Vernehmung der Beschuldigten;

Aus allen diesen Gründen stellt die Beschuldigte den 1.
Antrag
• Gemäß § 45.(1) Z 4 VStG von der Fortführung des Straverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind:
in eventu
• dem Beschuldigten unter Anwendung des § 19 VStG eine geringe Geldstrafe zu verhängen.
W, am 11.10.2017 G G"

Gemäß § 120 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2.500 Euro, im Fall

ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2.500 Euro bis zu 7.500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltsortes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.
Gemäß § 31 Abs. 1 FPG halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf,
1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder aufgrund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG zukommt;
5. aufgehoben
6. wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeit bis zu sechs Monaten, eine Entsendebewilligung, eine EU-Entsendebestätigung, eine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG oder eine Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs, 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, innehaben oder
7. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

Unzweifelhaft steht fest, dass Sie Fremder im Sinne des Fremdengesetzes sind, da Sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass Sie sich am 01.08.2017 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet der Republik Österreich aufgehalten haben. Es ist unbestritten, dass Sie nicht im Besitz einer Berechtigung im Sinn des § 31 FPG sind. Der illegale Aufenthalt stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 120 Abs. 1a iVm § 31 Abs. 1 FPG dar, für die Sie sich zu verantworten haben. Aufgrund der Aktenlage geht die Behörde davon aus, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen haben.

Das FPG enthält keine Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes

hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Sie sind im Besitz eines gültigen mongolischen Reisepasses.

Vom 26.03.2015 bis 01.08.2017 waren Sie mit Nebenwohnsitz in x gemeldet.
Seit 01.08.2017 sind Sie mit Hauptwohnsitz dort gemeldet.
Ihr ungarischer Aufenthaltstitel war vom 04.07.2014 bis 01.07.2016 gültig. Dieser berechtigte Sie grundsätzlich zur Einreise nach Österreich und zu einem Aufenthalt zu touristischen Zwecken von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen.
Am 22.06.2016 ehelichten Sie in Dänemark den österreichischen Staatsangehörigen M S.
Am 01.08.2017 stellten Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger". Dieser Antrag wurde von der BH Linz-Land mit Bescheid vom 04.10.2017 abgewiesen und ist seit 04.11.2017 rechtskräftig.

Weiters stellten Sie am 01.08.2017 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Antrag auf einen „Aufenthaltstitel berücksichtigungswürdige Gründe". Gemäß § 58 Abs. 13 AsylG begründet dieser Antrag jedoch kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Über diesen Antrag wurde noch nicht entschieden.

Sie geben in Ihrem Einspruch ua. an, dass Sie rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sind, da Sie zum Zeitpunkt der Einreise einen ungarischen Aufenthaltstitel besaßen und außerdem, dass Sie sich am 01.08.2017 rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Dazu wird festgehalten, dass Ihnen von der Behörde keine unrechtmäßige Einreise nach Österreich vorgehalten wird. Von der LPD O wird Ihnen vorgeworfen, dass Sie sich am 01.08.2017 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.
Die Ehe mit einem österreichischen Staatsangehörigen begründet keinen legalen Aufenthalt.

Sie sind nach Ihrer Eheschließung in Dänemark wieder nach Österreich eingereist und halten sich hier auf ohne sich offensichtlich über die rechtlichen Erfordernisse erkundigt zu haben bzw. diese anzuerkennen.
Sie haben sich also einfach über die Gesetze hinweg gesetzt und im Bundesgebiet verharrt und versuchen somit die Behörden vor vollendete Tatsachen zu setzen.

Von unbedeutenden Folgen der Tat zu sprechen wäre nicht nachvollziehbar, da Sie die Bedeutung und den Schutzzweck fremdenpolizeilicher Normen zu missverstehen scheinen, zumal es sich bei Folgen einer Tat nicht nur um materielle, sondern vielfach auch um immaterielle handelt, denen keinesfalls eine untergeordnete Rolle zugemessen werden kann. Der Stellenwert der Einhaltung fremdenpolizeilicher Normen ist nicht nur gesetzlich, gesellschaftlich und höchstgerichtlich abgesichert, sondern sollte auch Ihnen verstärkt zugänglich werden. Von einem geringfügigen Verschulden kann also nicht ausgegangen werden.

Für die erkennende Behörde steht fest, dass Sie sich tatsächlich im angeführten Zeitraum unrechtmäßig im Bundesgebiet von Österreich aufgehalten haben und somit gegen die

angeführten Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, ist die verhängte Strafe als angemessen zu bezeichnen.

Ein geordnetes Fremdenwesen ist für Österreich von eminentem Interesse. Dies umso mehr in einer Zeit, in der ein anhaltend hoher Migrations- und Zuwanderungsdruck zu verzeichnen ist. Den für die Einreise und den Aufenthalt von Fremden getroffenen Regelungen und deren Befolgung durch die Normadressaten kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein sehr hoher Stellenwert zu.
Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass die Höchststrafe für Übertretungen nach § 120 Abs. 1a FPG 2.500 Euro beträgt, die verhängte Geldstrafe von 500 Euro ist die vom Gesetz vorgesehene Mindeststrafe. Somit wurde der Strafrahmen mit nur 20 % ausgeschöpft. Die verhängte Strafe erscheint schuld- und tatangemessen.
Von der Anwendung des § 45 VStG war Abstand zu nehmen, weil im konkreten Fall das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückgeblieben ist.
Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, nicht sorgepflichtig sind und kein Einkommen beziehen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf binnen offener Frist die Beschwerde, der belangten Behörde zugestellt am 29. Dezember 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

In der Beschwerde wird Folgendes ausgeführt:

„I.

Mit angefochtenem Straferkenntnis vom 24.11.2017, zugestellt am 28.11.2017, GZ: VStV/917301191175/2017, wurde über die Antragstellerin eine Geldstrafe von € 500,00 zzgl € 50,00 an Kosten für das Strafverfahren verhängt.

Gegen das genannte Straferkenntnis erhebt die Beschwerdeführerin durch ihren bevollmächtigten Vertreter binnen offener Frist

II. BESCHWERDE

und werden gestellt die

ANTRÄGE,

das Bundesverwaltungsgericht möge

- das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen;
- in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Verwaltungsstrafsache zur ergänzenden Sachverhaltsermittlung und Erlassung eines neuen Erkenntnisses an die Behörde erster Instanz zurückverweisen;
- in eventu der Beschuldigten eine Ermahnung erteilen.

III. Sachverhalt:

Der Beschuldigten wird zur Last gelegt, sich am 01.08.2017 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, da sie nicht zum Aufenthalt berechtigt gewesen sei. Es wurden daher eine Geldstrafe von € 500,00 zzgl Verfahrenskosten von € 50,00 verhängt. Dieser Bescheid ist unrichtig ebenso die Begründung der belangten Behörde und wird der Bescheid wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten.

IV. Begründung:

a)

Die Beschuldigte bestreitet, nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist zu sein bzw. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten zu haben.

Die Beschuldigte hatte zum Zeitpunkt der Einreise einen ungarischen Aufenthaltstitel, der der Behörde bereits übermittelt wurde und der sie zur Einreise nach Österreich berechtigte.

In der Folge hat die Beschuldigte Herrn M S, X, am 20.06.2016 geehelicht und liegen die diesbezüglichen Unterlagen der erkennenden Behörde ebenso vor bzw. wurde darauf ohnedies im bekämpften Bescheid Bezug genommen.

Die Beschuldigte hat sich daher am 01.08.2017 rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, sodass das Straferkenntnis nicht zu fällen gewesen wäre. Warum der Aufenthalt nicht rechtmäßig gewesen sein soll, wird im bekämpften Bescheid nicht ausgeführt, sodass ein Begründungsmangel vorliegt.

b)

Jedenfalls ist der Beschuldigten kein Verschulden anzulasten. Diese befand sich im Bundesgebiet im Glauben rechtmäßig aufhältig zu sein. Sollte der Aufenthalt tatsächlich unrechtmäßig gewesen sein, was nochmals bestritten wird, so hat sie diesbezüglich auf den ungarischen Aufenthaltstitel und die Ehelichung mit dem Zeugen M S vertraut und konnte auch darauf vertrauen. Eine Bestrafung hätte daher nicht vorgenommen werden dürfen bzw. hätte jedenfalls mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden müssen, da keine subjektive Verschuldenskomponente vorliegt.

c)
Im Übrigen wurden weder die Beschuldigte noch der Zeuge S einvernommen, die das obige Vorbringen hätten bestätigen können, sodass ein Verfahrensmangel vorliegt. Die Anträge auf Einvernahme der Beschuldigten und des Zeugen M S werden wiederholt.

d)
Zur Bestrafung der Höhe nach ist auszuführen, dass diese sich an der Schuld des Beschuldigten zu orientieren hat (§ 19 VStG iVm 32 Abs. 1 StGB; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl in Strafrecht, Allgemeiner Teil II2, 2016, S.62-68). Die Schuld der Beschuldigten ist im gegenständlichen Fall als gering einzustufen.

Da niemand zu Schaden gekommen ist und auch die Gefahr einer Schädigung zu Reiner Zeit konkret bestanden hat, ist der geringe Erfolgsunwert bei der Strafbemessung jedenfalls mildernd zu berücksichtigen.

Aus allen diesen Gründen hätte über die Beschuldigte, falls nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes das Verfahren nicht aus den obigen Gründen oder wegen Geringfügigkeit eingestellt werden kann, die Behörde eine Ermahnung aussprechen müssen.

Beweis:
- Einvernahme des M S, p.A. der Beschuldigten;
- Vernehmung der Beschuldigten.

Es werden die eingangs gestellten Anträge wiederholt."

3. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich bereits aus dem Akteninhalt ergab, dass der Beschwerde der Bf stattzugeben ist.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I. dieses Erkenntnisses dargestellten, unstrittigen Sachverhalt aus.

3. Gemäß § 2 VwGVG iVm FPG 2005 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichter zu entscheiden.

III.

§ 44a Z 1 VStG normiert, dass der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, „die als erwiesen angenommene Tat“ zu enthalten hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich die Umschreibung der Tat im Sinne der zitierten Bestimmung am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.2.1992, 91/04/0285) und die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau darzustellen, dass ihre Identität nach Tatzeit und Tatort feststeht (VwGH 3.9.2003, 2001/03/0150) und die Zuordnung des Tatverhaltens zur verletzten Verwaltungsvorschrift hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl VwGH 20.10.1999, 99/03/0340). Bei der Bestrafung wegen eines Dauerdelikts sind dessen Anfang und Ende im Spruch anzuführen (VwGH 10.7.1998, 97/02/0528).

Durch diese präzise Umschreibung der Tat im Spruch des Straferkenntnisses soll gemäß der rigorosen Judikatur des Höchstgerichtes ua erreicht werden, dass der Beschuldigte rechtlich davor geschützt wird, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 3.9.2003, 2001/03/0152) und er sich auch ausreichend verteidigen kann.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde es unterlassen, einen Tatzeitpunkt festzustellen, da sich aus dem Spruch alleine ergibt, dass sie am 1.8.2017 etwas festgestellt hat. Wann jedoch der festgestellte Lebenssachverhalt verwirklicht wurde, wird nicht angeführt.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt ist, hier eine Änderung vornehmen, da dies als unzulässiger Austausch der Tat zu werten wäre. Die dem Spruch der belangten Behörde anhaftende Konturenlosigkeit des Tatvorwurfes würde jede Änderung/Konkretisierung der Tat als Austausch der selbigen darstellen.

Gem. § 52 VwGVG hat die Bf auch keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht zu leisten. Selbiges gilt für das Verfahren vor der belangten Behörde (§ 64 VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter